

Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991
„Neue Donaubrücke Linz“
Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße –
Widmung für den Gemeingebrauch
Auflassung von Verkehrsflächen –
Entziehung des Gemeingebrauchs
öffentliche Planauflage

ELAK-Zeichen
0069121/2016 BBV BeG

Geschäftszeichen
BBV/ST160026

Kundmachung

Die Bau- und Bezirksverwaltung beabsichtigt, dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz die oben angeführte Verordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Verordnungsplan und der Umweltbericht liegen in der Zeit **vom 7. Februar bis 7. März 2017** im Neuen Rathaus, 4. Stock, im Planaushangbereich **neben dem Info-Center** zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Für nähere Auskünfte und Planeinsicht stehen Ihnen darüber hinaus im Neuen Rathaus, 4. Stock, Herr DI Kropf, Planung, Technik und Umwelt, Zimmer 4073, Telefon 7070-3164 und Herr Mayrhofer, Bau- und Bezirksverwaltung, Zimmer 4021, Telefon 7070-3055, zur Verfügung.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann (z.B. GrundeigentümerIn, MieterIn), ist berechtigt, während der Auflagefrist Anregungen oder Einwendungen dem Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, schriftlich, elektronisch (bbv@mag.linz.at) oder per Post zu übermitteln.

Rechtsgrundlage:

§ 11 Abs. 6 und 7 Oö. Straßengesetz 1991

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.